

Satzung des Fördervereins Westfälische Salzwelten e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Westfälische Salzwelten“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Sassendorf.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der bestehenden Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erlebnisausstellung Westfälische Salzwelten sowie der Einrichtungen, die zur örtlichen Salzroute gehören. Die zweckgebundenen Aufgaben des Vereins dienen der Denkmalpflege, dem Erhalt des Gradierwerkes, der Förderung sonstiger kultureller Veranstaltungen, der Erhaltung und Weiterentwicklung der Anlage „Hof Haulle“, sowie der Dokumentation der Salzgewinnung und der Nutzung von Salz und Sole in Bad Sassendorf.
- (3) Der Verein soll Maßnahmen zur privaten und öffentlichen Förderung anregen und bündeln und Kontakte mit allen dem Vereinszweck nahestehenden Personen, Einrichtungen und Institutionen aufnehmen, die zur Förderung des Vereinszweckes erforderlich erscheinen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft kann beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Personen, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Tod. Für alle Formen der Mitgliedschaft besteht zudem die Möglichkeit, dass die Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss beendet wird.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist unter einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende möglich.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Gründe, die zum Ausschluss Veranlassung geben, sind dem Mitglied mitzuteilen. Diesem steht das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.
- (2) Das Mitglied setzt bei seinem Eintritt die Höhe seines Jahresbeitrages selbst fest. Eine Festsetzung kann jederzeit mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr widerrufen werden. Die Mitgliederversammlung beschließt einen Mindestbeitrag.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 1. der Vorstand,
 2. der Beirat,
 3. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Vereinsangelegenheiten, soweit die Satzung die Aufgaben nicht anderen Vereinsorganen übertragen hat.
- (2) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang am Hof Haulle (Westfälische Salzwelten), Bekanntgabe in der örtlichen Tagespresse und auf der Internetpräsenz des Fördervereins. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks oder der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (6) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Auf Antrag können Tagesordnungspunkte nicht öffentlich verhandelt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Beim Fehlen der Genannten und bei der Wahl des 1. Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (8) Bei Abstimmungen bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Wahl des Vorstandes,
 2. Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung,
 3. Entlastung oder Entlassung (Abwahl) des Vorstandes,
 4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 5. Festsetzung der Mindestbeiträge,
 6. Wahl von zwei Kassenprüfern,
 7. Entscheidung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder
 8. Änderung der Satzung und des Vereinszwecks
 9. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
 10. Auflösung des Vereins
- (10) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung nach Bedarf auf Vorschlag des Vorstandes gewählt.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung zur Mitgliederversammlung satzungsgemäß erfolgt ist.
- (12) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist die Zustimmung von 2/3-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Stimmabgabe kann auch schriftlich oder durch die Benennung eines schriftlich bevollmächtigten Vertreters erfolgen.
- (13) Beschlüsse werden in einem Protokoll, unterschrieben von dem Vorsitzenden und dem jeweils zu bestimmenden Protokollführer, beurkundet.

§ 8 Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem Vorsitzenden,
 2. seinem Stellvertreter,
 3. dem Geschäftsführer,
 4. dem Schatzmeister,
 5. bis zu vier Beisitzern.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (3) Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt. Der Geschäftsverteilungsplan wird vom Vorstand aufgestellt.
- (4) Der Vereinsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind im Sinne des § 26 BGB Vorsitzende des Vereins und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er erfüllt die Aufgaben des Vereins im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Bei Ausscheiden oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand einen Nachfolger wählen, der dieses Amt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausübt. Durch die Mitgliederversammlung erfolgt dann die Zuwahl für die restliche Laufzeit der drei Jahre.
- (7) Die Gemeinde Bad Sassendorf, die Saline Bad Sassendorf GmbH und die Spartenleitung Westfälische Salzwelten der Tagungs- und Kongresszentrum Bad Sassendorf GmbH entsenden als geborene Mitglieder jeweils einen Vertreter in den Vorstand.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern des Vorstands kann zum Ausgleich ihres Aufwandes eine Pauschale gewährt werden.

§ 9 Der Beirat

- (1) Der nach Bedarf von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands gewählte Beirat berät den Vorstand bei ausgewählten Projekten und Sachfragen.
- (2) In den Beirat können auch externe Fachleute, die nicht ordentliche Mitglieder des Vereins sein müssen, gewählt werden.

§ 10 Die Rechnungsprüfer

- (1) Mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Diese können sich externen Sachverständigen bedienen, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.
- (2) Die Rechnungsprüfer müssen Mitglieder des Vereins sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl von Rechnungsprüfern im Amt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Mindestens einmal im Geschäftsjahr müssen die Rechnungsprüfer die Finanzen des Vereins prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vorlegen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, gelten die entsprechenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, fällt das Vereinsvermögen an die Erlebnisausstellung Westfälische Salzwelten, sofern die Einrichtung gemeinnützig betrieben wird. Falls nicht, fällt das Vermögen an die Gemeinde Bad Sassendorf, die sich verpflichtet, das Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Vereinssinne einzusetzen.

§ 12 Bürgerliches Recht

- (1) Für nicht in dieser Satzung geregelte Angelegenheiten gelten die entsprechenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Neufassung der Satzung gemäß Mitgliederbeschluss vom 28.01.2016

Bad Sassendorf, den 28.01.2016

gez. Antonius Bahlmann, 1. Vorsitzender